

**Reglement 2025  
für das Weiterbildungsprogramm  
Certificate of Advanced Studies ETH in Applied Statistical Data  
Science (CAS ETH STAT)**

am Departement Mathematik  
vom 01.10.2024

---

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,

*verordnet:*

**1. Abschnitt:           Allgemeine Bestimmungen****Art. 1     Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Certificate of Advanced Studies in Applied Statistical Data Science (CAS ETH STAT)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Mathematik (D-MATH) zugeordnet.

**Art. 2     Abschluss**

Die ETH Zürich vergibt für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den akademischen Abschluss:

Certificate of Advanced Studies in Applied Statistical Data Science  
(abgekürzter Titel: CAS ETH in Applied Statistical Data Science).

**Art. 3     Leitung des Weiterbildungsprogramms**

<sup>1</sup> Die Leitung setzt sich aus der/dem Direktor/in, der/dem stellvertretenden Direktor/in und der/dem Programmkoordinator/in zusammen.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> Die/der Direktor/in sowie die/der stellvertretende Direktor/in werden vom D-MATH ernannt.

<sup>3</sup> Die/der Programmkoordinator/in wird durch die/den Direktor/in ernannt und ist ihr/ihm direkt unterstellt.

<sup>4</sup> Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-MATH her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

#### **Art. 4**      Kreditsystem

<sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

<sup>2</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

<sup>3</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

<sup>4</sup> KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

<sup>5</sup> Das D-MATH führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

## **2. Abschnitt:            Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms**

#### **Art. 5**      Zielgruppe und Inhalt

<sup>1</sup> Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss, die in ihrer täglichen Arbeit mit statistischen Fragestellungen konfrontiert sind.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen, insbesondere einem Einführungsteil, der die Grundbegriffe der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der schliessenden Statistik umfasst, sowie

mehreren Grundlagenmodulen über die allgemeinen Konzepte der Themenbereiche Regression, Varianzanalyse, Multivariate Statistik und Zeitreihen.

#### **Art. 6**      Umfang, Dauer und Studienzeitbeschränkung

<sup>1</sup> Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen die angebotenen Module im Umfang von total 16 KP bestanden werden.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel ein Jahr.

<sup>3</sup> Die maximal zulässige Studiendauer beträgt ein Jahr. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die/der Direktor/in auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal zwei weitere Jahre verlängern.

#### **Art. 7**      Lerneinheiten, Leistungskontrollen

<sup>1</sup> Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis<sup>2</sup> fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis<sup>3</sup> festgelegt.

<sup>3</sup> Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

#### **Art. 8**      Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

<sup>1</sup> KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

<sup>2</sup> Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors möglich.

#### **Art. 9**      Abschlussdokumente

Wer das Weiterbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein ETH-Diplom und ein Diploma Supplement.

---

<sup>2</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

<sup>3</sup> [www.vvz.ethz.ch](http://www.vvz.ethz.ch)

### **3. Abschnitt: Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung und Exmatrikulation, Ausschluss und Gebühren**

#### **Art. 10** Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

<sup>2</sup> Bewerberinnen/Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich<sup>4</sup> zugelassen werden.

<sup>3</sup> Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin/des Bewerbers. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der Leitung ergänzt werden.

<sup>4</sup> Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber erfüllt sind. Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

<sup>5</sup> Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

#### **Art. 11** Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation, Anzahl Teilnehmende

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

<sup>2</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich an der School for Continuing Education ein.

<sup>3</sup> Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

<sup>4</sup> Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der Direktorin/des Direktors durch die Rektorin/den Rektor der ETH Zürich begrenzt werden.

#### **Art. 12** Schulgeld und Gebühren

<sup>1</sup> Die Studierenden haben nach Art. 6 Abs. 2 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>5</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH-Schulleitung auf Antrag der Leitung

---

<sup>4</sup> SR 414.134.1

<sup>5</sup> SR 414.131.7

des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

<sup>3</sup> Die Höhe der Abmeldegebühr wird durch die ETH-Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

#### **Art. 13** Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm

Aus dem Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreichen kann aufgrund:
  1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
  2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14** Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>6</sup> anfechtbar.

#### **Art. 15** Sonderfälle

Die/der Direktor/in regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

#### **Art. 16** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

---

<sup>6</sup> SR 172.021